

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 237

ausgegeben am 20. Juni 2011

Verordnung

vom 14. Juni 2011

betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen

Aufgrund von Art. 8 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 1999 über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen, LGBL 1999 Nr. 82, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. e und f

- e) Profilbildung nach Massgabe von Art. 6a und 6b;
- f) Weitere Angebote, z.B. Projektunterricht.

Art. 6a

Profilbildung auf der vierten Stufe der Oberschule

1) Auf der vierten Stufe der Oberschule wird der Wahlpflicht- und der Wahlunterricht zusätzlich in den Bereich Profilbildung gegliedert.

2) Der Bereich Profilbildung enthält individuelle Angebote aufgrund der Auswertung von Standardtests (z.B. „Stellwerk“).

3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Schulamt jeweils für ein Schuljahr die Erweiterung des Profilangebotes zu Lasten des Pflichtunterrichts vornehmen.

Art. 6b

Profilbildung auf der vierten Stufe der Realschule

1) Auf der vierten Stufe der Realschule wird der Wahlpflicht- und der Wahlunterricht zusätzlich in den Bereich Profilbildung gegliedert.

2) Der Bereich Profilbildung enthält folgende Angebote:

- a) individuelle Angebote aufgrund der Auswertung von Standardtests (z.B. „Stellwerk“);
- b) Geometrie;
- c) Angebot im Hinblick auf den Erwerb eines Sprachzertifikates;
- d) Angebot zum Zweck der Förderung besonderer Begabungen.

3) Im Rahmen der Stundenplanung ist sicherzustellen, dass ein Schüler folgende Angebote kombinieren kann:

- a) Geometrie und Französisch;
- b) Vorbereitung weiterführende Schulen und Profilangebote oder Französisch.

4) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Schulamt jeweils für ein Schuljahr die Erweiterung des Profilangebotes zu Lasten des Pflichtunterrichts vornehmen.

Anhang

(Lektionentafeln für die 4. Stufe der Ober- und Realschule)

Lektionentafel für die 4. Stufe der Oberschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP I	WP II	W
Mensch und Umwelt	10			
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht	1			
Lebenskunde	2			
Realien	5			
Haushaltkunde	2			
Sprachen	9			
Deutsch	5			
Deutsch als Zweitsprache	A			
Englisch	4			
Französisch			0/3 ²⁾	
Italienisch			0/3 ²⁾	
Spanisch			0/3 ²⁾	
Gestalten, Musik und Sport	2			
Technisches Gestalten ³		2/3 ¹⁾		
Textiles Gestalten ³		2/3 ¹⁾		
Bildnerisches Gestalten		2 ¹⁾		
Musik		2 ¹⁾		
Sport	2	2 ¹⁾		
Mathematik	5			
Mathematik	5			
Geometrisches Zeichnen				2
Profilbildung			6/3 ²⁾	
Profilangebote			6/3 ²⁾	
Weitere Angebote				4
Weitere Angebote der Schule, Projektunterricht				2
Informatik				2
Total Lektionen pro Woche	26	2/3	6	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl

¹⁾ Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

²⁾ Ohne/mit Fremdsprache (Wahlpflicht).

³⁾ Die Teilbereiche können in zwei oder drei Wochenlektionen angeboten werden (schulinterne Regelung).

Lektionentafel für die 4. Stufe Realschule

Fachbereiche und Teilbereiche	P	WP I	WP II	W
Mensch und Umwelt	10			
Religion und Kultur, katholischer oder evangelischer Religionsunterricht	1			
Lebenskunde	2			
Realien	5			
Haushaltkunde	2			
Informatik				
Sprachen	9			
Deutsch	5			
Deutsch als Zweitsprache	A			
Englisch	4			
Französisch			0/4 ²⁾	
Latein				A
Gestalten, Musik und Sport	2			
Technisches Gestalten ⁴⁾		2/3 ¹⁾		
Textiles Gestalten ⁴⁾		2/3 ¹⁾		
Bildnerisches Gestalten		2 ¹⁾		
Musik		2 ¹⁾		
Sport	2	2 ¹⁾		
Mathematik	5			
Mathematik	5			
Profilbildung			6/2 ²⁾	
Profilangebote			6/2 ²⁾	
Vorbereitung weiterführende Schulen				2
Weitere Angebote				4
Individuelles Vertiefen und Erweitern ³⁾				2 ⁵⁾
Weitere Angebote der Schule, Projektunterricht				2
Informatik				2
Total Lektionen pro Woche	26	2/3	6	

P = Pflichtunterricht; WP = Wahlpflicht; W = Wahl; A = Angebot

¹⁾ Einer der Teilbereiche muss gewählt werden.

²⁾ Ohne/mit Französisch (Wahlpflicht).

³⁾ Dieses Angebot bezieht sich auf die Teilbereiche Mathematik, Naturlehre und Sprachen.

⁴⁾ Die Teilbereiche können in zwei oder drei Wochenlektionen angeboten werden (schulinterne Regelung).

⁵⁾ In das Profilangebot integrierbar.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. August 2011 (Beginn des Schuljahres 2011/2012) in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef